

(221—2)

Kundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1865/6.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josefs-Akademie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme in denselben nicht mehr Statt.

In den höheren Lehrkurs werden für das Studien-Jahr 1865/6 interne und externe Zöglinge aufgenommen. Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder nicht Zahlende (Aerarial-Schüler). Der höhere Lehrkurs dauert 5 Jahre, ein 6tes Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang Statt, jedoch können Studirende der Medizin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgängen unter den unten angeführten Bedingungen, aufgenommen werden.

A.

Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.
2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgende die in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang eintretenden das 25. und respektive 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Berrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.
4. Die nöthige Vorbildung, u. z. wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist. Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.
5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.
6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie.
7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, u. z. die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B.

Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und die volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.
- Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange

etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär (Aerarial-)Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden.

Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungs-Geld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen, als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivillehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diploms-Taxen befreit.

5. Die Josefs-Akademiker werden nach Absolvirung des Lehrkurses unter entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten freirechtlichen Ärzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Borrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument ausgefolgt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungs-Pauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Interne-Akademiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militärärar.

Die (internen) Zahlakademiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungs-Pauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. — Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskassa zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josefs-Akademikern, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1865

bei der Direktion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie in Wien einzubringen. Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzteren Falle einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers.
2. Das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikation.
3. Das Sittenzeugniß.
4. Die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jedes Jahrganges, dann das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der 2. Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josefs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matriculenschein Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar: Kompetenten um die Aufnahme in den 2. Jahrgang haben die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie der allgemeinen und medizinischen Chemie, und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um die Aufnahme in den 3. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen, und sich auch jenen aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen.

Aspiranten endlich für den 4. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gutbestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. — Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli Statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. öst. W. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungs-Pauschale von jährlichen 315 fl. öst. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie in Vorhinein zu erlegen.

